

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1924

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 4. Juli 1924.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen: 151) Veranschlagungspreissätze für April/Juni 1924; 152) Auslegung des § 18 der Wahlordnung; 153) Gesetz betr. den Haushalt des Rechnungsjahres 1924/25 nebst Haushaltsplan; 154) Bekämpfung der Unsitlichkeit; 155) Kollekte zur Bekämpfung der Tuberkulose; 156) Kollekte für Heidenmission; 157) Kollekte für die Marienschule in Ludwigslust; 158) Kollekte für Posaunenchöre in Mecklenburg; 159) Kollekte für das Rettungshaus in Gehlsdorf; 160) Kollekte für die Deutsche evangelische Kirche in Tokio; 161) Kollekte für den Notstandsfonds; 162) Verkäufliche alte Kirchenglocken; 163) Ablösung der niederen Rüsterdienste; 164) Kornpreise; 165) Palästinajahrbuch; 166) Urlaubszeiten. — II. Personalveränderungen: 167) und 168).

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

Bekanntmachungen.

151) G.-Nr. III. 3663.

Die Veranschlagungspreissätze für April/Juni 1924 betragen für:

Stroh, je Zentner	0,60	<i>M</i>
Heu, je Zentner	1,20	<i>M</i>
Raff, je Zentner	0,25	<i>M</i>
Dung, einspännige Fuhr	1,80	<i>M</i>
Dung, zweispännige Fuhr	3,60	<i>M</i>
Dung, dreispännige Fuhr	5,40	<i>M</i>
Hammel (75 Pfd.)	22,00	<i>M</i>
Schaf (60 Pfd.)	15,00	<i>M</i>
Lamm (35 Pfd.)	9,00	<i>M</i>
Huhn	1,50	<i>M</i>
Hahn	1,00	<i>M</i>
Rauchhuhn	1,00	<i>M</i>
Rüchlein	0,75	<i>M</i>
Schwein, Pfund	0,50	<i>M</i>
Fische, große, Pfund	0,60	<i>M</i>
Fische, kleine, Pfund	0,30	<i>M</i>
1 Brot	0,50	<i>M</i>
Mettwurst, Pfund	1,20	<i>M</i>

Schinken, Pfund	1,20 <i>M</i>
10 Pfund Osterladen	1,50 <i>M</i>
Schaffkäse, Schock	12,00 <i>M</i>
Landbutter, Pfund	1,40 <i>M</i>
Vollmilch, Liter	0,14 <i>M</i>
Magermilch, Liter	0,07 <i>M</i>
Ei, Stück	0,08 <i>M</i>
Wolle, rauhe, Pfund	2,00 <i>M</i>
Flachs, je Knode (5 auf 1 Pfund)	0,10 <i>M</i>
Kartoffeln, Zentner	3,00 <i>M</i>
Nutzgarten, je <input type="checkbox"/> Rute im Vierteljahr	0,05 <i>M</i>

Sommerweide und Winterfütterung für das Vierteljahr:

1 Ruh oder Pferd	30,00 <i>M</i>
1 Starke im 1. Jahr	15,00 <i>M</i>
1 Starke im 2. Jahr	22,50 <i>M</i>
1 Kalb im 1. Jahr	11,25 <i>M</i>
1 Schaf	2,00 <i>M</i>
1 Schwein, 2 Monate je 12½ =	25,00 Pfd. Roggen
1 Gans oder Göffel, 2 Monate je 5 =	10,00 Pfd. Roggen

Nach den staatlichen Bestimmungen gilt für April Winterfütterung, für Mai und Juni Sommerweide. Für eine Ruh sind berechnet für April 15 *M*, für Mai und Juni je 7,50 *M* = 30 *M*.

Dienstwohnung, vierteljährlich:

Ortsklasse B	60 <i>M</i>
Ortsklasse C	55 <i>M</i>
Ortsklasse D	50 <i>M</i>
Ortsklasse E	45 <i>M</i>

Holz-, Torf- und Brikett-Preise siehe Verfügung 47 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 5 d. J. S. 45.

Schwerin, den 20. Juni 1924.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

152) G.-Nr. III. 3248.

Beschluß der Landessynode betr. Auslegung des § 18 der Wahlordnung vom 12. Mai 1921.

Es waren Zweifel entstanden, ob bei Ausscheiden eines Mitglieds der Landessynode derjenige als Ersatzmann zu gelten habe, der in der Reihenfolge der Ersatzmänner den nächstfolgenden Platz erhalten hat, ohne Rücksicht auf die Wahlvorschläge, denen der Ausscheidende und der Ersatzmann angehören, oder ob für den Ausscheidenden als Ersatzmann stets der nächstfolgende derselben Liste zu gelten habe, wenn die Wahl auf Grund von mehreren Wahlvorschlägen erfolgt ist.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 23. Mai d. J. der Ansicht Ausdruck gegeben, „daß die Vorschrift des § 18, Abs. 2, Satz 3 der Wahlordnung vom 12. Mai 1921: „Auf jeden Vorschlag oder verbundene Vorschläge entfallen soviel

Gewählte, als Zahlen ihrer Reihen unter den (nach § 18, Abs. 2, Satz 1 und 2) aufgeführten Höchstzahlen enthalten sind',

nicht nur auf die gewählten Synodalmitglieder, sondern auch auf die Ersatzmänner Anwendung zu finden habe, die für diese etwa eintreten. An Stelle eines ausscheidenden Gewählten müsse deshalb zunächst der Ersatzmann aus demselben Vorschlag entnommen werden, welchem der Ausscheidende angehört hat. Es wird also derjenige als Ersatzmann eintreten, der für gewählt hätte erklärt werden müssen, wenn schon bei Feststellung des ersten Wahlergebnisses der später Ausgeschiedene nicht hätte berücksichtigt werden können."

Der Oberkirchenrat gibt diesen Beschluß der Landessynode hierdurch bekannt.
Schwerin, den 7. Juni 1924.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

153) G.-Nr. III. 3260.

Das Gesetz betr. den Haushalt des Rechnungsjahres 1. April 1924/25 nebst Haushaltsplan wird hiermit bekanntgemacht:

**Kirchengesetz vom 28. Mai 1924,
betr. den Haushaltsplan der evangelisch-lutherischen Kirche von
Mecklenburg-Schwerin für das Rechnungsjahr 1. April 1924/25.**

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin für das Rechnungsjahr 1. April 1924/25 wird festgesetzt wie folgt:

Einnahme	933 000 M.
Ausgabe	933 000 M.

§ 2.

Überschreitungen planmäßiger Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrats, und wenn sie vom Oberkirchenrat zu machen sind, der Zustimmung des Synodalausschusses. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Landessynode und, solange diese nicht versammelt ist, der Zustimmung des Synodalausschusses.

§ 3.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Synodalausschusses die für das Kalenderjahr 1924 ausgeschriebenene Kirchensteuern zu einem höheren Steuerfusse als vorgesehenen, jedoch mit nicht mehr als 50 v. H. desselben erheben zu lassen, sobald die Finanzlage es im Laufe des Rechnungsjahres nötig machen sollte.

§ 4.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, wenn die Landeskirchenkasse vorübergehend nicht imstande ist, notwendige Ausgaben zu leisten, mit Zustimmung des Synodalausschusses kurzfristige Anleihen bis zum Höchstbetrage von 30 000 M. aufzunehmen.

§ 5.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, wenn der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1925/26 nicht vor dem 1. April 1925 von der Landes Synode genehmigt sein sollte, bis zu solcher Genehmigung auf die in dem Haushaltsplan 1924/25 vorgesehenen Ausgaben bis zu fünfzig vom Hundert Zahlung zu leisten.

Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1. April 1924/25.

Rap.	Einnahme	Jahres- betrag 1924/25 M
I.	Überschuß aus der Rechnung des Vorjahres	110 000
II.	Aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer abzüglich der Er- hebungsgebühr von 5 %	798 000
III.	Aus der Pfründenabgabe	10 000
IV.	Aus Gebühren	4 000
V.	Aus Zinsen von Wertpapieren, Fonds usw. beim Ober- kirchenrat	10 000
VI.	Aus Anleihen zur Deckung des Fehlbetrages	—
VII.	Zurückgezahlte Kapitalien und Anleihen	—
VIII.	Insgesamt und außerordentlich, sowie zur Abrundung	1 000
	Gesamteinnahme:	933 000

Rap.	Ausgabe	Jahres- betrag 1924/25 M
I.	Landesausschuß, Synodalausschuß usw.	11 500
II.	Oberkirchenrat und Oberkirchenratsbüro	75 300
III.	Landesuperintendenten	33 600
IV.	Kirchensekretäre, 1/6 der Gruppe XII (Höchstst.)	900
V.	Pröpste (36): a) Funktionszulagen je 300 M = 10 800 M b) Portokosten . . . je 20 M = 720 M rd.	11 500
VI.	Prüfungskommissionen in Schwerin und Malchin	2 000
VII.	Predigerseminar	9 000

Kap.	Ausgabe	Jahres- betrag 1924/25 M
VIII.	Bürokosten für Landesgeistliche für Innere Mission:	
	1. Zwei Geistliche in Schwerin	2 100
	2. Büro für 2 Jugendpastoren und 1 Jugendsekretär	3 500
	3. Geistlicher für Innere Mission in Rostock:	
	a) Büro, Porto, Schreibmittel 300 M	
	b) Jugendsekretär (Gr. VI), rund 2100 M	2 400
	4. Pressepastor, Büro	1 500
IX.	Ein Hilfsprediger zur Verfügung des Oberkirchenrats (Gr. IX, 1 rd.)	2 600
X.	Zur Förderung des kirchenmusikalischen Lebens und Landes- kirchenmusikdirektor	6 500
XI.	Zuschuß zum Einkommen der Pastoren	430 000
XI a.	Zuschuß zum Einkommen der Hilfsprediger	26 800
XII.	Zuschuß zum Einkommen der Küster, Kantoren, Organisten und sonstigen Kirchendiener	32 500
XIII.	Fonds zur Unterstützung von Kirchengemeinden, bedürftigen Äraren, Gemeindepflege usw.	10 000
XIV.	Hilfsfonds zur Errichtung neuer Pfarrgehöfte, insbesondere für Ankauf eines Pfarrgehöfts in Würth	30 000
XV.	Für Predigerwitwen	19 900
XVI.	Für emeritierte Geistliche	46 300
XVII.	Zuschuß an Stift Bethlehem	5 000
XVIII.	Zuschuß für Anstalten und Arbeiten der Inneren Mission	30 000
XIX.	Für Anstellung:	
	a) eines Pastors als Geistlicher für Volksmission	
	(Gr. X, Stufe 1) für ein Halbjahr . . = 1500 M	
	b) Vergütung für einen Kospporteur . . = 1500 M	3 000
XX.	Beiträge zum Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß	3 000
XXI.	Zuschuß zum Kirchlichen Amtsblatt	1 000
XXII.	Kosten der Prüfung der Rechnungen	500
XXIII.	Kosten der Kirchengerichte	1 300
XXIV.	Unterstützungen für außerordentliche Notfälle	10 000
XXV.	Verzinsung und Abtrag von Anleihen:	
	a) Verzinsung der bisherigen Anleihen 3 045,41 M	
	b) Abtrag von Anleihen 26 907,99 M rd.	30 000

Rap.	Ausgabe	Jahres- betrag 1924/25 M
XXVI.	Überweisung von $\frac{1}{10}$ der Kirchensteuern für 1924 an die Kirchengemeinden	80 000
XXVII.	An Rückzahlung auf gezahlte Kirchensteuern	1 000
XXVIII.	Für Außerordentliches und zur Abrundung	10 300
	Gesamtausgabe:	<u>933 000</u>

Abschluß:

Gesamteinnahme 933 000 M

Gesamtausgabe 933 000 M

balanziert

Schwerin, den 5. Juni 1924.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

154) G.-Nr. III. 3510.

Bekämpfung der Unsitlichkeit.

Aus den von der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten aufgestellten Richtlinien teilt der Oberkirchenrat die nachfolgenden Sätze zur Kenntnis und Nachachtung mit:

I. Erziehung der Jugend im Haus und in der Schule.

Die berufenen Berater und Erzieher auf diesem Gebiet sind die Eltern. Auf Elternabenden und ähnlichen Veranstaltungen sind sie auf diese verantwortungsvolle Pflicht nachdrücklich hinzuweisen.

Die Geistlichen der Religionsgemeinschaften werden in zweckdienlicher Weise ihren Einfluß auf Eltern und Kinder geltend zu machen haben.

Die Schule muß mithelfen durch Ausgestaltung der körperlichen und geistigen Ertüchtigung und durch einen dem jugendlichen Verständnis mit dem Heranreifen der Jahre sich anpassenden Unterricht.

Alkohol, Nikotin, schlechte Bücher, aufreizende Vorstellungen im Theater, Kino, in Plakaten usw. müssen der Jugend ferngehalten werden.

Die Achtung vor der Frau, vor einem reinen Familienleben und die Ehrfurcht vor sich selbst müssen zum festen Grundsatz dienen.

II. Öffentliche Aufklärungsarbeit.

Dem schädigenden Einfluß der ungerichteten Aufklärung in der Öffentlichkeit durch unlautere Elemente muß scharf entgegengetreten werden.

Die Schädigung durch öffentliche Unzucht (Prostitution, Homosexualismus) ist mit allen Mitteln zu bekämpfen.

III. Aufgaben gemeinsamer Arbeit.

a) Veröffentlichungen durch die Presse.

Gemeinsames Vorgehen der verbundenen Organisationen läßt erhoffen, daß die Presse leichter zur Aufnahme diesbezüglicher Äußerungen zu bestimmen sein wird.

b) Wechselseitige Teilnahme an Kursen und Kongressen der einzelnen Verbände.

Es muß erstrebt werden, daß eine bessere Kenntnis von der Bedeutung der Sexualprobleme nach den verschiedensten Richtungen in alle Volkskreise getragen wird. Insbesondere müssen Geistliche, Lehrer, Sozialbeamte und Beamtinnen schon während ihrer Vorbildung damit vertraut gemacht werden.

c) Austauschverkehr der Vereine.

In den Presseorganen der beteiligten Verbände muß immer wieder auf die Bedeutung der mit dem Geschlechtsleben zusammenhängenden Fragen hingewiesen werden.

Diese Richtlinien haben die Bedeutung, daß sie die Grundlage zu gemeinsamer Arbeit sein können.

Die Frühjahrsverhandlungen der genannten Gesellschaft in Oberhof i. Th. haben sodann der angeführte des moralischen Tiefstandes der Gegenwart sich immer stärker in den beteiligten Kreisen aufdrängenden Erkenntnis Ausdruck verschafft, daß im Kampfe wider die Geschlechtskrankheiten die medizinische Aufklärung allein nicht genüge, sondern daß vor allem ethische und religiöse Beeinflussung nötig sei, um das Verantwortungsgefühl auf diesem Gebiete zu stärken. Aus dem Bericht der „Inneren Mission im evangelischen Deutschland“ (Juni-Nummer) über diese Tagung ist folgendes hervorzuheben:

Die religiöse Motivierung der christlichen Arbeit wurde stark betont und insbesondere hervorgehoben, daß es für uns auch bei der gemeinsamen Arbeit keineswegs allein auf die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ankommen kann, d. h. auf ihre Heilung und Verhütung (das wäre ein rein negatives Ziel), sondern auf den Kampf um die sittliche Reinheit unseres Volks- und Familienlebens, auf den Kampf um die Gesundung unseres Volkslebens auf geschlechtlichem Gebiet, das bedeutet viel mehr als medizinische Aufklärung, Behandlung und Prophylaxe, es bedeutet die Anspannung aller sittlichen Kräfte, und für uns Christen die Inanspruchnahme aller religiösen Motive für die Bewahrung der sittlichen Reinheit und Gesundheit. Die pflegerische und fürsorgliche Behandlung der Gefährdeten und Gescheiterten, wie sie fast ausschließlich von den christlichen Verbänden, der Caritas und der Inneren Mission seit Jahrzehnten in den Asyl- und Zufluchtsheimen und neuerdings auch von den kommunalen Pflegeämtern getrieben wird, ist ein wichtiger Faktor im Kampfe gegen die Geschlechtskrankheiten, und die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere die auf dem Gebiete der Gefährdetenfürsorge tätigen Organisationen haben in erster Linie verlangt, daß in dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten nicht nur die hygienischen und ordnungspolizeilichen Gesichtspunkte, sondern auch die der Fürsorge zu ihrem Rechte kommen. Aber auch die Wohlfahrtspflege tut noch nicht, der Leiter eines kommunalen Pflegeamtes sprach es klar aus: „Aufklärung und soziale

Fürsorge genügen nicht, es ist ein starker moralischer und religiöser Einfluß nötig.“ Solch ein Wort ist uns von dieser Seite besonders willkommen. . . . In Schaustellungen, in den Verkaufsständen der Zeitungen, in unserm ganzen öffentlichen Leben stehen wir einer Reklame der Unsittlichkeit gegenüber. Diese Einwirkung der Umwelt sei viel schädigender als die wirtschaftlichen Verhältnisse. Ein sehr ernstes Wort wurde von Professor Fleisch gegen die sogenannte Nacktkultur gesprochen. Es wurde der Vorstand beauftragt, eine Rundgebung gegen dieses Unwesen in die Wege zu leiten. Man darf wohl sagen, für uns, die wir von christlicher Seite an diese Dinge herantreten, sind das allbekannte Ansichten und Auffassungen, es ist aber erfreulich, daß sie auch in den meist rein medizinisch eingestellten Kreisen der D. G. B. G. einen so starken Widerhall finden, um so leichter wird dann die Zusammenarbeit sein.“

Schwerin, den 13. Juni 1924.

Der Oberkirchenrat.

Lemke.

155) G.-Nr. III. 3626.

Kollekte zur Bekämpfung der Tuberkulose.

Die für den 14. Sonntag nach Trinitatis, 21. September d. J., als vor-
ausichtlich angekündigte Kollekte für den Mecklenburgischen Landesverband zur
Bekämpfung der Tuberkulose (vgl. Amtsblatt Nr. 9, S. 122) wird hierdurch
für den gleichen Sonntag angeordnet. Der genannte Landesverband bemerkt
in einem Schreiben an den Oberkirchenrat:

„daß die Notlage der Tuberkulösen inzwischen noch größer geworden
ist. Wenn auch durch das mecklenburgische Tuberkulosegesetz in erster
Linie die Wohlfahrtsämter verpflichtet worden sind, die Fürsorge für
die Lungenkranken auszuüben, so kann doch, wie die Erfahrung gelehrt
hat, neben der amtlichen die private Fürsorge nicht entbehrt werden.
Diese war infolge der Inflationszeit so gut wie zusammengebrochen,
und erst jetzt, nachdem die Verhältnisse stabil geworden sind,
kann mit der erneuten Finanzierung begonnen werden. Wenn wir dabei
die Mitwirkung des Oberkirchenrats erbitten, so geschieht dies, weil die
früheren Sammlungen in der evangelisch-lutherischen Landeskirche stets
einen großen Erfolg hatten und eine sehr segensreiche Förderung unserer
Arbeit darstellten.“

Ertrag bis zum 15. Oktober d. J. an die Oberkirchenratskasse.

Schwerin, den 21. Juni 1924.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

156) G.-Nr. III. 3594.

Kollekten für Heidenmission.

Die Herren Pastoren werden ersucht, die für die Leipziger Mission auf-
kommenden Kollektenerträge wieder, wie früher, an Herrn Amtshauptmann Rein-

hardt in Gadebusch einzusenden (Postscheckkonto Hamburg 609 oder Giro-Zentrale für Mecklenburg in Schwerin 1628). Die entgegenstehende Aufforderung in der Verfügung 15 des Amtsblattes 1923, Nr. 19, S. 234, wird, weil gegenstandslos geworden, hiermit aufgehoben.

Schwerin, den 19. Juni 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

157) G.-Nr. III. 3409.

Kollekte für die Marienschule in Ludwigslust.

Am 3. August d. J., dem 7. Sonntag nach Trinitatis, wollen die Herren Pastoren in allen Kirchen des Landes eine allgemeine Kirchenkollekte für die Marienschule in Ludwigslust abhalten und die Erträge möglichst umgehend dem Stifte Bethlehem (Postscheck Hamburg 22726) überweisen.

Die von Pastor Krabbe gegründete und nach der Großherzogin Marie benannte Marienschule dient den Gemeinden des Landes, indem sie junge Mädchen, die sich dem Schwesternberufe widmen wollen, bis zum 18. Lebensjahre aufnimmt und für ihren zukünftigen Beruf vorbildet. Viele unserer Gemeindefrauen sind aus der Marienschule hervorgegangen. Der allgemeine Mangel an Diaconissen macht sich auch in unserm Lande immer mehr und immer drückender fühlbar. Es wäre darum nicht zu verantworten, wenn junge Mädchen, welche sich diesem Berufe widmen wollen, von der Vorbildung in der Marienschule ausgeschlossen werden müßten, weil es an Mitteln fehlt, um sie dort auszubilden. Die Erhaltung der Marienschule ist eine lebenswichtige Aufgabe der Kirche, die im Interesse unserer Gemeinden unbedingt erforderlich ist.

Schwerin, den 7. Juni 1924.

Der Oberkirchenrat.

Lemke.

158) G.-Nr. III. 3410.

Kollekte für Posaunenchor in Mecklenburg.

Bereits in Nr. 6 des Kirchlichen Amtsblattes (Verfügung 78 S. 70) ist auf die Wichtigkeit der Arbeit der Posaunenchor hingewiesen worden. Die Gründung neuer Posaunenchor erfordert jedoch, besonders unter den heutigen Verhältnissen, beträchtliche Mittel, die in der Regel nur zu einem Teil in den betr. Gemeinden selbst aufgebracht werden können.

Der Oberkirchenrat hat sich daher veranlaßt gesehen, für den 20. Juli d. J., den 5. Sonntag nach Trinitatis, eine allgemeine Kirchenkollekte für die Arbeit an der männlichen Jugend Mecklenburgs in den Posaunenchor zu beschreiben. Die Herren Pastoren werden aufgefordert, die Gemeinden auf die Wichtigkeit dieser Arbeit unter Hinweis auf die in der Verfügung 78 des Kirchlichen Amtsblattes Nr. 6 d. J. angeführten Gesichtspunkte hinzuweisen. Die Kollektenerträge sind unmittelbar auf das Postscheckkonto Ham-

burg 58 916 (Amtsinspektor Günther, Schwerin) zu überweisen. Der Vermerk „Jungmännerverband“ ist hinzuzufügen.

Schwerin, den 7. Juni 1924.

Der Oberkirchenrat.

Lemcke.

159) G.-Nr. III. 3411.

Kollekte für das Rettungshaus in Gehlsdorf.

Der Oberkirchenrat fordert die Herren Pastoren auf, in allen Kirchen des Landes am 7. September d. J., dem 12. Sonntage nach Trinitatis, eine allgemeine Kirchenkollekte für das Rettungshaus Gehlsdorf abzuhalten und die Erträge dieser Kollekte möglichst umgehend auf das Konto der Rettungsanstalt Gehlsdorf bei der Mecklenburgischen Genossenschaftsbank in Rostock oder auf das Postscheckkonto Hamburg 13 226 zu überweisen.

Aus einem Bericht des Vorstandes der Rettungsanstalt teilt der Oberkirchenrat folgendes mit:

„Wenn wir auch in diesem Jahr schon ganz anders dastehen als voriges Jahr und den Beginn einer wirtschaftlichen Gesundung der Anstalt glauben feststellen zu dürfen, so wissen wir, daß wir dies in erster Linie nächst der Gnade Gottes den reichen Gaben zuschreiben dürfen, die uns aus Stadt und Land, als Ergebnis der Kirchenkollekten oder als Erträge von Sammlungen an Lebensmitteln zugegangen sind, sowie auch aus verschiedenen sehr wertvollen Sendungen unserer Freunde in Amerika, sei es in Geld oder in Lebensmitteln und Kleidungsstücken. Es sind aber noch so viele alte Schäden da, es fehlt an so vielem, daß unsere ordnungsmäßigen Einnahmen dazu längst nicht ausreichen, wir sind zunächst noch ebenso sehr auf die Hilfe von auswärtig angewiesen, um allen notwendigen Forderungen gerecht werden zu können.“

Schwerin, den 7. Juni 1924.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

160) G.-Nr. III. 3412.

Kollekte für die deutsche evangelische Kirche in Tokio.

Der Allgemeine evangelisch-protestantische Missionsverein hat sich an den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß mit der Bitte gewandt, dahin zu wirken, daß in allen evangelischen Gemeinden in diesem Jahre eine Kollekte veranstaltet werde, damit auch durch ihre Erträge die durch das Erdbeben in Tokio zerstörte deutsche evangelische Kirche wieder aufgebaut werden könne.

Nachdem durch den Krieg das evangelische Gemeindeleben schwer erschüttert war, fing es in den letzten Monaten wieder an, sich erfreulich zu beleben und feste Gestalt zu gewinnen. Die deutschen evangelischen Christen sammelten sich wieder in ihrer Kirche. Nun ist ihnen durch die schwere Katastrophe diese verloren gegangen und die Gemeinde hat ihren Mittelpunkt jäh verloren. Die Ruine steht mitten in der japanischen Hauptstadt, und es würde einen für Deutschland und

die evangelischen Kirchen höchst nachteiligen Eindruck machen, wenn sie Ruine bliebe. Der Wiederaufbau der Kirche ist darum eine unbedingte Notwendigkeit.

Dadurch veranlaßt, hat der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß in seiner Sitzung vom 3./4. April einstimmig beschlossen, den hohen Kirchenregierungen die Veranstaltung einer Kollekte für den Wiederaufbau der deutschen evangelischen Kirche in Tokio warm zu empfehlen. Der Oberkirchenrat ordnet daher an, daß in allen Kirchen des Landes am 17. August, dem 9. Sonntage nach Trinitatis, eine allgemeine Kirchenkollekte für den Wiederaufbau der durch Erdbeben zerstörten deutschen evangelischen Kirche in Tokio abgehalten werde. Der Ertrag ist bis spätestens Ende August an die Landeskirchenkasse (Postcheckkonto Hamburg 35 682, Bankkonten: Depositen- und Wechselbank, Genossenschaftsbank, Girozentrale Schwerin, Raiffeisenbank Mecklenburg, Mecklenburgische Beamtenbank, Versicherungsbank „Deutschland“, Schwerin, Reichsbankgirokonto) einzusenden.

Schwerin, den 7. Juni 1924.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

161) G.-Nr. III. 3379.

Kollekte für den Notstandsfonds.

Die Kollekte für den Notstandsfonds aus dem Rechnungsjahr 1923/24 hat ein Gesamtergebnis von

1023,88 M

erbracht.

Schwerin, den 7. Juni 1924.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

162) G.-Nr. III. 3695.

Verkäufliche alte Kirchenglocken.

Der Glockenberatungsstelle in Schwerin sind fünf in Wismar lagernde, früher enteignet gewesene Kirchenglocken zum Ankauf angeboten worden. Für eine derselben hat sich der Heimatsort bereits feststellen lassen. Es ist möglich, daß auch die vier übrigen Glocken ihre Heimat in Mecklenburg-Schwerin gehabt haben.

Die Besichtigung der Glocken, soweit der Heimatsort noch unbekannt ist, hat folgende Ermittlungen ergeben:

Glocke Nr. 1:

Alttertümliche Bronzeglocke mit der in gotischen Majuskeln gegossenen Umschrift „O — REX — GLORIE — CHRISTE — VENI — CUM — PACE.“

Ober- und innerhalb der ein wenig unterhalb des oberen Glockenrandes befindlichen Inschrift läuft je eine erhaben gegossene Linie, desgleichen zwei solche Linien etwas oberhalb des unteren Glockenrandes. Von dem unteren Oberring zieht sich ein kaum sichtbarer Sprung in leicht schräger Richtung nach links zu dem oberen der Unterringe hin. (Vielleicht ist dieser Sprung erst bei der Abnahme

der Glocke entstanden; andernfalls dient er als besonders gutes Erkennungszeichen.) Der untere äußere Rand weist geringfügige Verletzungen auf. Einer der drei Henkel scheint in früherer Zeit abgebrochen zu sein. Die drei nachträglich angebrachten, altmodischen Eisenstielösen lassen diese Vermutung zu.

Höhe 80 cm, unterer Durchmesser 98 cm. Gewicht 462 kg.

Abnahmenummer 552. Tonhöhe gis.

Nach einer vorzunehmenden möglichen Reparatur des Risses wird der jetzt klanggetrübte Ton höchstwahrscheinlich wieder in alter Klarheit erklingen.

Glocke Nr. 2:

Sehr gut erhaltene Glocke mit der Inschrift: „Zum ersten Male umgegossen im Jahre 1856. Erneut umgegossen im Jahre 1907 von M. u. D. Ohlsson in Lübeck.“

Auf der gegenüberliegenden Seite: „Allein Gott in der Höh sei Ehr.“

Um den oberen Rand läuft eine Verzierungsleiste.

Höhe 80 cm. Unterer Durchmesser 1 m. Tonhöhe g. Gewicht 589 kg. Abnahmenummer 199.

Glocke Nr. 3: Heimatsort Röbel.

Glocke Nr. 4:

Kleinere, ganz glatt gehaltene Glocke mit sehr schönem Ton. Tonhöhe cis. Höhe 50 cm, Durchmesser 66 cm. Abnahmenummer 634. Nach dem in dem Glockendach befindlichen Durchstechloch zu schließen, war die Aufhängung eine gekröpfte. Auch das Fehlen von Henkeln spricht dafür. Höchstwahrscheinlich entstammt diese Glocke derjenigen Glockengießerei, aus der auch die folgende, die kleinste Glocke stammt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß beide Glocken ein und derselben Kirche angehört haben.

Glocke Nr. 5:

Tonhöhe hoch a. Höhe 35 cm, Durchmesser 45 cm.

Als einziges, aber besonderes Kennzeichen trägt die Glocke auf einer Seite die in großen, lateinischen, halbkreisförmig angeordneten Buchstaben gegossene Bezeichnung I. S. I. S. Darunter in gerader Linie den Namen Hamburg.

Zu allen Glocken fehlt der Klöppel.

Schwerin, den 27. Juni 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

163) G.-Nr. III. 3666.

Ablösung der niederen Rüsterdienste.

Der Vorstand des Mecklenburgischen Lehrerkirchenbeamten-Vereins hat durch Rundschreiben festgestellt, daß sämtliche Lehrerkirchenbeamte bereit sind, 20 bis 25 % ihres kirchlichen Vorwus für die Ablösung der niederen Rüsterdienste zu opfern. Um übersehen zu können, ob auf dieser Grundlage eine Ablösung der niederen Rüsterdienste sich ermöglichen läßt, ersucht der Oberkirchenrat die Herren Pastoren um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Rüstereien bestehen in der Pfarodie?
2. Ist in denselben eine Ablösung von niederen Rüsterdiensten bereits vorgenommen, bezw.
 - a) in welchem Umfange der Leistungen?
 - b) zu welchem Betrage?
 - c) auf Grund welcher Vereinbarung, dauernd oder vorübergehend?
 - d) wer trägt die Kosten der Ablösung?
3. Wie hoch ist der gegenwärtige Voraus des Lehrerkirchenbeamten?
4. Besteht die Möglichkeit, mit 25 % dieses Betrages die Ablösung zu beschaffen?

Die Berichte sind spätestens zum 15. Juli d. J. den Herren Präpsten zuzustellen, welche dieselben an die zuständigen Landesuperintendenturen zur Übermittlung an den Oberkirchenrat bis zum 1. August 1924 weiterreichen wollen.

Schwerin, den 27. Juni 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

164) G.-Nr. III. 3785.

Kornpreise.

Die amtlichen Kornpreise betragen für den 30. Juni d. J.:

Weizen je Zentner	6,35	Goldmark
Roggen je Zentner	5,50	„
Hafer je Zentner	5,75	„
Gerste je Zentner	6,50	„
Speise-Erbfen je Zentner	5,60	„
Futter-Erbfen je Zentner	5,15	„

Raps ist je Zentner mit	11,00	Goldmark
Buchweizen ist je Zentner mit	7,00	„
Mengekorn ist je Zentner mit	5,85	„
Leinsamen ist je Zentner mit	135,00	„

zu berechnen.

Schwerin, den 2. Juli 1924.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

165) G.-Nr. III. 3759.

Palästinajahrbuch.

Der zwanzigste Jahrgang (1924) des im Auftrage des Stiftungsvorstandes herausgegebenen Palästinajahrbuchs des Deutschen Evangelischen Instituts für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes zu Jerusalem wird mit Register für Jahrbuch XI—XX demnächst bei der Verlagsbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn

in Berlin SW. 68, Kochstraße 68/71, zum Preise von 3 *M* 50 *Pf.* geheftet und von 4 *M* 50 *Pf.* gebunden erscheinen.

Schwerin, den 30. Juni 1924.

Der Oberkirchenrat.

G. Bierstedt.

166) G.-Nr. III. 3784.

Urlaubszeiten.

Die im Jahre 1924 für die Staatsbeamten geltenden Urlaubsfristen sind in der folgenden Weise festgesetzt (Rbl. Nr. 27 S. 149):

Gruppe	30 Jahre	30 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
I bis IV	18 Tage	21 Tage	25 Tage
V bis VIII	21 "	25 "	28 "
IX bis XII	25 "	28 "	32 "

Mit Zustimmung des Herrn Vorsitzenden des Synodalausschusses und vorbehaltlich anderweitiger Entschlieung des Synodalausschusses wird diese Bekanntmachung auch auf die den Herren Pastoren zustehende Urlaubszeit zur Anwendung gebracht und den Herren Landesuperintendenten in sinngemäßer Auslegung der Bestimmung unter 3 § 2 f. des Kirchengesetzes vom 15. Dezember 1922 (Amtsbl. 1923, Nr. 1, S. 7) die Ermächtigung gegeben, den Urlaub innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeitgrenzen zu erteilen.

Schwerin, den 2. Juli 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

II. Personalveränderungen.

167) G.-Nr. I. 2946.

Die Pastoren emer. Moldt, früher zu Grebbin, und Dollberg, früher zu Barkow, sind am 10. bzw. 24. Juni d. J. heimgerufen.

Schwerin, den 28. Juni 1924.

168) G.-Nr. I. 3217.

Der Propst emer. Büttner zu Gadebusch ist am 1. Juli d. J. heimgerufen.

Schwerin, den 2. Juli 1924.